



Stadt Geisingen - Gemarkung Geisingen Bebauungsplan „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“

Örtliche Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

aufgrund § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg,
Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. 617, in Kraft getreten am 01.01.1996,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019

1. Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Baugebiet „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“, Gemarkung Geisingen (vgl. Bebauungsplan „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“)

2. Gebäudegestaltung (LBO § 74, Abs. 1, Nr. 1)

Für die Gestaltung der Gebäude werden keine besonderen Bauvorschriften festgesetzt. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung, Dacheindeckung, Dachaufbauten u. Einschnitte, Kniestöcke, Materialien für Wände, Antennen, usw. werden dem Bauherrn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „DANUVIA81 West, 1. Abschnitt“ völlig freigestellt.

3. Außengestaltung (LBO § 74, Abs. 1, Nr. 3)

Stellplätze, Zufahrten

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen oder Schotterrassen auszuführen.

Freiflächen

Die nicht überbauten Flächen, die nicht für Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, Bewegungs- und Lagerflächen benötigt werden, dürfen nicht befestigt werden.

Grünflächen

Die Grünflächen müssen mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus Kräutern und Gräsern angesät werden.

Schottergärten

Die Anlage von Schottergärten in Form von vegetationslosen Kies-, Schotter- oder Splittflächen ist unzulässig.

4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge (LBO § 74, Abs. 2, Nr. 2)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§37 Abs. 1 der Landesbauordnung) wird auf 2 notwendige Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.

Bei Beherbergungsbetrieben muss für jedes Zimmer (Einzel- oder Doppelzimmer) ein PKW-Stellplatz nachgewiesen werden.

Hinweis: Notwendige Stellplätze können nicht hintereinander angeordnet werden.

Geisingen, den
03.11.2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Thomas Kreuzer
Stadtplaner